

3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Böbing (BGS/WAS) vom 01.09.2009

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Böbing folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a erhält folgende Fassung:

Abs. 1: Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Abs. 2: Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	144	€/Jahr
bis	10 m ³ /h	168	€/Jahr
bis	16 m ³ /h	192	€/Jahr

§ 9 b wird ersatzlos gestrichen

§ 10 erhält folgende Fassung:

Abs. 3: Die Gebühr beträgt 0,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Abs. 4: Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird kein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pauschal 70 €.

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Böbing, den xx.xx.xxxx

Erhard Peter

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am xx.xx.xxxx durch Anschlag an der Gemeindetafel.

Der Anschlag wurde xx.xx.xxxx angeheftet und am xx.xx.xxxx abgenommen.